

Gesetz über die Anpassung der Gesetzgebung im Bereich der Bildungsdirektion an das Gesetz über die Information und den Datenschutz

(vom 24. August 2015)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 5. November 2014¹ und der Kommission für Bildung und Kultur vom 17. März 2015,

beschliesst:

I. Das **Bildungsgesetz** vom 1. Juli 2002⁶ wird wie folgt geändert:³

§ 6. ¹ Die für das Bildungswesen zuständige Direktion bearbeitet die für das Bildungsmonitoring sowie die Planung, Führung und Evaluation des Bildungswesens notwendigen Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten und Daten der staatlichen und nichtstaatlichen Bildungseinrichtungen.

Bildungsdaten

² Sie kann die für die Lehrpersonalstatistik notwendigen Daten durch direkten elektronischen Zugriff auf das Personalmanagement- und Lohnadministrationssystem des Kantons erheben.

§ 6 a. Die für das Bildungswesen zuständige Direktion kann die Versichertennummer nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung¹⁷ systematisch verwenden.

AHV-Versichertennummer

§ 6 b. ¹ Die Jugendanwaltschaft meldet der Schulleitung von öffentlichen und von bewilligungspflichtigen privaten Schulen, von Bildungseinrichtungen mit Leistungsvereinbarung oder staatlicher Anerkennung sowie von Anbietern von Berufsvorbereitungsjahren nach §§ 5 ff. des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008¹⁰ die Eröffnung und den rechtskräftigen Abschluss von Strafverfahren gegen eine Schülerin oder einen Schüler wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen Leib und Leben oder gegen die sexuelle Integrität sowie wegen Raubes.

Strafverfahren gegen Schülerinnen oder Schüler
a. Meldepflichten und Melderechte der Jugendanwaltschaft

² Die Meldepflicht gemäss Abs. 1 besteht auch bei einem Verbrechen oder Vergehen, bei dem eine Vielzahl von Menschen oder die öffentliche Sicherheit erheblich gefährdet wurde oder gefährdet wird oder das erhebliche Auswirkungen auf die Schule hat oder haben kann, insbesondere auf den geordneten Schulbetrieb oder auf den Schutz der Schülerinnen oder Schüler sowie weiterer Angehöriger der Schule.

³ Die Jugendanwaltschaft kann die Schulleitung über wesentliche Verfahrensschritte informieren.

b. Meldepflichten und Melderechte der Schule

§ 6 c. ¹ Die Schulleitung informiert die Jugendanwaltschaft in den gemeldeten Fällen bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens über verordnete Abwesenheiten wie vorübergehende Wegweisungen vom Unterricht und Auszeiten, den Austritt und den Übertritt einer Schülerin oder eines Schülers an eine andere Bildungseinrichtung gemäss diesem Gesetz.

² Sie orientiert die Präsidentin oder den Präsidenten der Schulpflege über die Meldung der Jugendanwaltschaft und entscheidet, ob und in welchem Umfang sie Informationen aus Strafverfahren an Lehrpersonen und weitere Fachpersonen innerhalb der Schule weitergibt.

Ausrichtung der Beiträge

* § 19. Abs. 1 unverändert.

² Die gesuchstellende Person gibt Auskunft über:

- a. ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse, namentlich auch über Ansprüche gegenüber Dritten,
- b. die persönlichen und finanziellen Verhältnisse von Angehörigen, die ihr gegenüber unterhalts- oder unterstützungspflichtig sind,
- c. die persönlichen und finanziellen Verhältnisse von anderen Personen, soweit sie für die Bemessung von Bedeutung sind.

³ Die für das Bildungswesen zuständige Direktion ist berechtigt, ohne Zustimmung der gesuchstellenden Person oder der weiteren in Abs. 2 genannten Personen Auskünfte bei Dritten einzuholen, wenn Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben oder Unterlagen bestehen.

⁴ Die Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden stellen der für das Bildungswesen zuständigen Direktion die zur Erfüllung der Vollzugsaufgaben erforderlichen Daten kostenlos zur Verfügung.

** Tritt das Gesetz über die Anpassung der Gesetzgebung im Bereich von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienreform) vor oder gleichzeitig mit dem vorliegenden Gesetz in Kraft, gilt der Wortlaut des Gesetzes über die Anpassung der Gesetzgebung im Bereich von Ausbildungsbeiträgen.*

II. Das **Volksschulgesetz** vom 7. Februar 2005⁷ wird wie folgt geändert:³

Vor Titel «2. Teil: Öffentliche Volksschule» einzufügen:

§ 3 a. ¹ Die zuständigen öffentlichen Organe bearbeiten für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten von Schülerinnen und Schülern.

Bearbeitung
von Personen-
daten
a. Im
Allgemeinen

² Daten gemäss Abs. 1 sind insbesondere Informationen über

- a. schulische Leistungen,
- b. Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten,
- c. sonderpädagogische Massnahmen gemäss § 34,
- d. Disziplinar-massnahmen gemäss § 52,
- e. Auszeiten gemäss § 52 a,
- f. Religionszugehörigkeit, Gesundheit und Familienverhältnisse.

§ 3 b. Bei einem Schulwechsel gibt die Schule der neuen Schule oder der Gemeinde die für die Aufnahme notwendigen Personendaten und besonderen Personendaten von Schülerinnen und Schülern bekannt.

b. Meldepflichten beim Schulwechsel

§ 3 c. Anbieter von Tagesstrukturen nach § 27 Abs. 3 und Schulen können untereinander Personendaten und besondere Personendaten von Schülerinnen und Schülern austauschen.

c. Melderechte zwischen Anbietern von Tagesstrukturen und Schulen

§ 3 d. ¹ Die Direktion und die schulpsychologischen Dienste gewähren sich für ihre Aufgaben nach §§ 36 Abs. 4 und 38 direkten elektronischen Zugriff auf Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten.

d. Daten der schulpsychologischen Dienste

² Die Direktion regelt die Zugriffsrechte und erlässt Datensicherheitsvorschriften.

§ 31. Abs. 1 und 2 unverändert.

Beurteilung

³ Der Bildungsrat regelt Inhalt und Form der schriftlichen Beurteilung.

III. Das **Lehrpersonalgesetz** vom 10. Mai 1999⁸ wird wie folgt geändert:³

Bearbeitung
von Personen-
daten

§ 1 a. Die Gemeinden und die für das Bildungswesen zuständige Direktion bearbeiten Personendaten, einschliesslich besonderer Personendaten, soweit es für die Begründung, Durchführung und Beendigung eines Arbeitsverhältnisses gemäss §§ 1 und 25 notwendig ist.

IV. Das **Mittelschulgesetz** vom 13. Juni 1999⁹ wird wie folgt geändert:³

Titel:

Mittelschulgesetz (MSG)

Vor Titel «2. Teil: Kantonale Mittelschulen» einzufragen:

Bearbeitung
von Personen-
daten
a. im
Allgemeinen

§ 4 a. ¹ Die zuständigen öffentlichen Organe bearbeiten für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten von Schülerinnen und Schülern.

² Daten gemäss Abs. 1 sind insbesondere Informationen über

- a. Leistungsbeurteilungen,
- b. Gesundheit,
- c. Disziplinar massnahmen.

b. Meldepflicht
bei Nicht-
erfüllung der
Schulpflicht

§ 4 b. Die für das Bildungswesen zuständige Direktion teilt der Schulgemeinde am Wohnsitz der Schülerinnen und Schüler mit, wenn diese die Aufnahmeprüfung nicht bestanden haben oder aus der Mittelschule austreten, sofern die Schulpflicht gemäss § 3 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005⁷ noch nicht erfüllt ist.

Aufbewahrungs-
fristen

§ 4 c. Die für das Bildungswesen zuständige Direktion kann von § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007⁴ abweichende Aufbewahrungsfristen festlegen für Personendaten und besondere Personendaten in

- a. Aus- und Weiterbildungsausweisen,
- b. Abschlussarbeiten.

V. Das **Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung** vom 14. Januar 2008¹⁰ wird wie folgt geändert:³

Vor Titel «2. Abschnitt: Berufliche Grundbildung» einzufügen:

§ 4 a. ¹ Die zuständigen öffentlichen Organe bearbeiten für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten von Personen, die nach diesem Gesetz

Bearbeitung
von Personen-
daten

- a. eine Ausbildung oder Weiterbildung anstreben oder absolvieren oder
- b. Beratungs- und Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen.

² Daten gemäss Abs. 1 sind insbesondere Informationen über

- a. Leistungsbeurteilungen,
- b. Gesundheit,
- c. Disziplinar massnahmen,
- d. familiäre und finanzielle Verhältnisse und Lebensumstände.

§ 4 b. ¹ Die kantonalen Behörden, die für die Aufsicht über den Vollzug des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964¹⁶ und des Unfallversicherungsgesetzes vom 20. März 1981¹⁸ zuständig sind, melden der Direktion, wenn gegenüber einem Lehrbetrieb mit einer kantonalen Bildungsbewilligung oder einem Praktikumsbetrieb

Meldepflichten

- a. Massnahmen zur Abwendung einer Gefahr für Leben und Gesundheit von Arbeitnehmenden oder Dritten getroffen werden,
- b. wegen Verstössen gegen das Arbeitsgesetz oder das Unfallversicherungsgesetz Massnahmen getroffen oder Strafentscheide ergangen sind, soweit davon Lernende der beruflichen Grundbildung betroffen sind.

² Die zuständige kantonale Behörde meldet der Direktion, wenn sie einem Lehrbetrieb mit Bildungsbewilligung oder einem Praktikumsbetrieb die Bewilligung gemäss §§ 5 oder 7 des Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007¹³ entzogen hat oder diese aus anderen Gründen erloschen ist.

³ Die Direktion meldet den kantonalen Behörden gemäss Abs. 1 und 2 die Lehr- und Praktikumsbetriebe.

Aufbewah-
rungsfristen

§ 4 c. Die Direktion kann von § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007⁴ abweichende Aufbewahrungsfristen festlegen für Personendaten und besondere Personendaten in

- a. Aus- und Weiterbildungsausweisen,
- b. Abschlussarbeiten.

VI. Das **Fachhochschulgesetz** vom 2. April 2007¹¹ wird wie folgt geändert:³

Vor Titel «2. Teil: Kantonale Behörden» einzufügen:

Bearbeitung
von Personen-
daten

§ 6 a. ¹ Die Hochschulen bearbeiten für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten von

- a. Studierenden,
- b. Teilnehmenden an Weiterbildungsstudiengängen und -programmen,
- c. Auditorinnen und Auditoren,
- d. Studienanwärterinnen und -anwärtern.

² Daten gemäss Abs. 1 sind insbesondere Informationen über

- a. Eignung,
- b. Leistung,
- c. Verhalten.

³ Sie werden auch bearbeitet, wenn eine Person nicht immatrikuliert ist.

⁴ Der Fachhochschulrat regelt die Einzelheiten.

Aufbewahrungs-
fristen

§ 6 b. Der Fachhochschulrat kann von § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007⁴ abweichende Aufbewahrungsfristen festlegen für Personendaten und besondere Personendaten in

- a. Aus- und Weiterbildungsausweisen,
- b. Abschlussarbeiten.

VII. Das **Universitätsgesetz** vom 15. März 1998¹² wird wie folgt geändert:³

Vor Titel «2. Teil: Die Angehörigen der Universität» einzufügen:

§ 7 a. ¹ Die Universität bearbeitet für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten von

Bearbeitung von Personendaten

- a. Studierenden,
- b. Teilnehmenden an Weiterbildungsstudiengängen und -programmen,
- c. Auditorinnen und Auditoren,
- d. Studienanwärterinnen und Studienanwärtern,
- e. Habilitierenden und Doktorierenden.

² Daten gemäss Abs. 1 sind insbesondere Informationen über

- a. Eignung,
- b. Leistung,
- c. Verhalten.

³ Sie werden auch bearbeitet, wenn eine Person nicht immatrikuliert ist.

⁴ Der Universitätsrat regelt die Einzelheiten.

§ 7 b. ¹ Die Hochschulen bewahren Unterlagen aus Berufungsverfahren nach deren Abschluss längstens 30 Jahre auf.

Personendaten aus Berufungsverfahren

² Nichtberücksichtigte Bewerberinnen oder Bewerber können verlangen, dass von ihnen eingereichte Unterlagen zurückgegeben oder vernichtet werden.

§ 7 c. Der Universitätsrat kann von § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007⁴ abweichende Aufbewahrungsfristen festlegen für Personendaten und besondere Personendaten in

Aufbewahrungsfristen

- a. Aus- und Weiterbildungsarbeiten,
- b. Abschlussarbeiten.

VIII. Das **Kinder- und Jugendhilfegesetz** vom 14. März 2011¹⁴ wird wie folgt geändert:³

Bearbeitung
von Personen-
daten

§ 6 a. ¹ Die zuständigen öffentlichen Organe bearbeiten für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien.

² Daten gemäss Abs. 1 sind insbesondere Informationen über die persönlichen, familiären, gesundheitlichen und finanziellen Verhältnisse.

³ Die zuständigen öffentlichen Organe können die für ihre Aufgabenerfüllung notwendigen Personendaten, einschliesslich besonderer Personendaten, bei anderen öffentlichen Organen oder bei Dritten beschaffen, wenn

- a. für die Aufgabenerfüllung zwingend benötigte Personendaten von den Betroffenen nicht erhältlich sind,
- b. eine Gefährdung des Kindeswohls vermutet wird,
- c. der Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden oder der Gerichte gemäss § 17 lit. b oder c es vorsieht.

⁴ Die Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden stellen den zuständigen öffentlichen Organen die zur Erfüllung der Vollzugsaufgaben erforderlichen Daten kostenlos zur Verfügung.

Meldepflicht

§ 6 b. Die Einwohnerkontrollen melden den örtlich zuständigen Jugendhilfestellen Geburten umgehend.

Datenaustausch

§ 6 c. ¹ Die mit der Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz beauftragten öffentlichen Organe können in Fällen gemäss § 6 a Abs. 3 lit. b und c mit den in Abs. 2 genannten, im Einzelfall beteiligten Stellen Daten austauschen.

² Beteiligte Stellen gemäss Abs. 1 können sein:

- a. Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden sowie anderer Kantone,
- b. Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste, Spitäler und andere Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- c. Schulpsychologische Dienste, Schulen und für den Vollzug der sonderpädagogischen Massnahmen zuständige Stellen,
- d. Stellen der ausserfamiliären Betreuung von Kindern und Jugendlichen,
- e. Strafverfolgungsbehörden.

³ Daten gemäss Abs. 1 sind insbesondere die Personalien sowie Informationen über die persönlichen, familiären, gesundheitlichen und finanziellen Verhältnisse der Betroffenen.

§ 40.² ¹ Die Direktion kann an Gemeinden und Dritte, die zusätzliche Aufgaben im Bereich der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe erfüllen, Subventionen bis zu zwei Dritteln der anrechenbaren Kosten ausrichten.

Subventionen

Abs. 2–5 unverändert.

IX. Das **Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge** vom 1. April 1962¹⁵ wird wie folgt geändert:³

Vor Titel «B. Aufsicht» einzufügen:

§ 3 b. ¹ Die zuständigen öffentlichen Organe bearbeiten für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien.

² Daten gemäss Abs. 1 sind insbesondere Informationen über die persönlichen, familiären, gesundheitlichen und finanziellen Verhältnisse.

³ Die zuständigen öffentlichen Organe können die für ihre Aufgabenerfüllung notwendigen Personendaten bei anderen öffentlichen Organen oder bei Dritten beschaffen, wenn die ausserfamiliäre Platzierung im Rahmen einer behördlichen Massnahme angeordnet oder begleitet wird.

⁴ Die Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden stellen den zuständigen öffentlichen Organen die zur Erfüllung der Vollzugsaufgaben erforderlichen Daten kostenlos zur Verfügung.

§ 3 c. ¹ Die mit der Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz betrauten öffentlichen Organe können in Fällen gemäss § 3 b Abs. 3 mit den in Abs. 2 genannten, im Einzelfall beteiligten Stellen Daten austauschen.

² Beteiligte Stellen gemäss Abs. 1 können sein:

- a. Verwaltungsbehörden des Bundes, des Kantons und der Gemeinden sowie anderer Kantone,
- b. Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste, Spitäler und andere Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- c. Schulpsychologische Dienste, Schulen und die für den Vollzug der sonderpädagogischen Massnahmen zuständigen Stellen,
- d. Stellen der ausserfamiliären Betreuung von Kindern und Jugendlichen,
- e. Adoptions- und Pflegeplatz-Vermittlungsstellen,
- f. Strafverfolgungsbehörden.

³ Daten gemäss Abs. 1 sind insbesondere die Personalien sowie Informationen über die persönlichen, familiären, gesundheitlichen und finanziellen Verhältnisse der Betroffenen.

§ 3 d. ¹ Die für das Bildungswesen zuständige Direktion kann für die Aufbewahrung von Akten im Bereich der ausserfamiliären Betreuung von § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz⁴ abweichende Aufbewahrungsfristen festlegen.

² Für Akten aus Adoptionsverfahren gilt die Aufbewahrungsfrist gemäss § 61 des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 25. Juni 2012⁵.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Theresia Weber-Gachnang

Der Sekretär:

Roman Schmid

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Änderung von § 40 Abs. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Ziff. VIII des Gesetzes über die Anpassung der Gesetzgebung im Bereich der Bildungsdirektion an das Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 24. August 2015) wird rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt ([ABI 2015-12-18](#)).

8. Dezember 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Stocker

Der Staatsschreiber:
Husi

¹ [ABI 2014-11-14](#).

² In Kraft seit 1. Januar 2015.

³ Noch nicht in Kraft.

⁴ [LS 170.4](#).

⁵ [LS 232.3](#).

⁶ [LS 410.1](#).

⁷ [LS 412.100](#).

⁸ [LS 412.31](#).

⁹ [LS 413.21](#).

¹⁰ [LS 413.31](#).

¹¹ [LS 414.10](#).

¹² [LS 415.11](#).

¹³ [LS 810.1](#).

¹⁴ [LS 852.1](#).

¹⁵ [LS 852.2](#).

¹⁶ [SR 822.11](#).

¹⁷ [SR 831.10](#).

¹⁸ [SR 832.20](#).